

Einwohnerfrage des Herrn Varchmin:

*Ich möchte stellvertretend für mehrere Personen fragen, ob die Gastronomie / das Hotel "Am Stadion" auch zukünftig eine Außengastronomie betreiben darf.*

*In den Medien ist dieses Thema mehrfach aufgegriffen worden, die Situation ist für Gäste nicht nachvollziehbar, warum die bislang unter den Voreigentümern gelebte Praxis, Gäste auch vor dem Gebäude zu bewirten, auf einmal keinen Bestand mehr haben soll.*

*Ich bitte um Klärung.*

Stellungnahme des Bauamtes:

*Die Außengastronomie auf dem Grundstück Beckumer Straße 21 bedarf einer Baugenehmigung. Eine entsprechende Baugenehmigung wurde im Vorfeld der Inbetriebnahme nicht beantragt. Eine Genehmigung kann nachträglich nicht in Aussicht gestellt werden, da das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/B2 liegt, der für das Grundstück ein reines Wohngebiet (WR) festsetzt. Innerhalb eines reinen Wohngebiets gem. § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist eine Außengastronomie nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die hierfür gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.*

*Die Außengastronomie in der heute vorliegenden Form ist erstmals durch den aktuellen Betreiber errichtet worden und wurde durch den aktuellen Betreiber nicht von seinem Rechtsvorgänger übernommen.*